

Az.: 3 A 378/24
3 K 216/21 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Beklagte –
– Antragstellerin –

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 22. Oktober 2024

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juni 2024 - 3 K 216/21 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juni 2024 - 3 K 216/21 - ist abzulehnen. Der Zulassungsantrag, der auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützt ist, hat keinen Erfolg. Die mit ihm vorgebrachten Gründe, die den Prüfungsrahmen des Zulassungsverfahrens bestimmen (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), rechtfertigen nicht die Zulassung der Berufung.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte entsprechend dem vom Kläger zuletzt gestellten Antrag verpflichtet, ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG für die Zeit vom 29. März 2019 bis zum 20. Juni 2023 zu erteilen.
- 3 Der Kläger wurde am 1983 in geboren und ist tunesischer Staatsangehöriger. Er reiste am .. November 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ... Dezember 2013 einen Asylantrag. Diesen lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) mit bestandskräftigem Bescheid vom 28. Oktober 2015 ebenso ab wie den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Antrag auf Gewährung von subsidiärem Schutz. Zudem stellte es fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen, forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Tunesien an.
- 4 Die Beklagte erteilte dem Kläger in der Folgezeit ab dem 6. September 2016 Duldungen.
- 5 Am ... Januar 2016 wurde die Tochter des Klägers,, geboren, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Nach Anrufung des Familiengerichts durch den Kläger fanden seit dem 4. Mai 2017 bis Mai 2019 wöchentlich Umgangstermine zwischen ihm und seiner Tochter für ein bis zwei Stunden statt. Am ... November 2019 vereinbarten der Kläger und die Kindsmutter

vor dem Familiengericht zwei wöchentliche Umgangstermine, die seit November 2019 regelmäßig zwei Mal pro Woche stattfanden und ab Sommer 2022 auf drei Stunden pro Termin ausgeweitet wurden.

- 6 Der Kläger hinterlegte am 13. Oktober 2016 seinen am .. Februar 2016 ausgestellten und bis zum 31. Januar 2021 gültigen tunesischen Reisepass bei der Beklagten. Mit Schreiben vom 29. März 2021 forderte die Beklagte den Kläger zur Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes bis zum 28. September 2021 auf. Mit Schreiben vom 25. November 2021 übersandte der Prozessbevollmächtigte des Klägers den am ... November 2021 ausgestellten und bis zum ... November 2026 gültigen tunesischen Reisepass, den die Beklagte einbehält.

- 7 Der Kläger ist strafrechtlich in Erscheinung getreten und wurde am ... Dezember 2013 vom Amtsgericht Siegen wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe in Höhe von 10 Tagessätzen verurteilt.

- 8 Am 5. April 2016 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach § 28 AufenthG, hilfsweise nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Dies lehnte die Beklagte mit streitgegenständlichem Bescheid vom 29. März 2019 ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch nahm der Kläger mit Schreiben vom 2. September 2019 hinsichtlich der Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 AufenthG zurück. Im Übrigen wurde sein Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 2021 zurückgewiesen.

- 9 Mit Verfügung vom 21. Juni 2023 erteilte die Beklagte dem Kläger eine bis zum 20. Dezember 2024 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG.

- 10 Mit seiner am 5. Februar 2021 zunächst als Untätigkeitsklage erhobenen Klage hat der Kläger zuletzt die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm unter Abänderung des Bescheids vom 29. März 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Oktober 2021 rückwirkend vom 29. März 2019 bis zum 20. Juni 2023 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen und festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren notwendig war.

- 11 Das Verwaltungsgericht hat ihr mit dem streitgegenständlichen Urteil stattgegeben. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers nicht aufgrund der ihm zwischenzeitlich erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG entfallen sei und dies auch nicht einer rückwirkenden Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG entgegenstehe. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aufgrund familiärer Bindungen im Bundesgebiet

(hier: Vater-Kind-Beziehung) sei auch nicht durch die (speziellen) gesetzlichen Regelungen zum Familiennachzug in §§ 27 ff. AufenthG gesperrt.

- 12 Der Kläger erfülle die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG. Ihm sei die Ausreise aus rechtlichen Gründen unmöglich, da er sich auf eine gemäß Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK geschützte Vater-Kind-Beziehung berufen könne. Denn bei Würdigung aller für das Gericht erkennbaren Umstände des Einzelfalls sowie des Eindrucks der Einzelrichterin aus der mündlichen Verhandlung und der Zeugenaussage der Kindsmutter bestehe zwischen dem Kläger und seiner Tochter eine schützenswerte familiäre Beziehung. Der Kläger habe die Vaterschaft für seine Tochter bereits vorgeburtlich anerkannt. Aufgrund der zunächst verweigerten Zustimmung der Vaterschaftsanerkennung durch die Kindsmutter habe er ein Verfahren beim Amtsgericht - Familiengericht - angestrengt. Schließlich habe die Kindsmutter am ... November 2016 die Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung unterzeichnet. Eine vom Kläger vorgeburtlich unterzeichnete Sorgeerklärung nach § 1626a BGB habe die Kindsmutter nicht unterzeichnet. Der Kläger habe sich seit der Geburt des Kindes nachhaltig und ernsthaft um die Ausübung des Umgangsrechts mit seiner Tochter auch unter Zuhilfenahme des Familiengerichts und des Jugendamts bemüht. So sei vor dem Amtsgericht - Familiengericht - in der mündlichen Verhandlung vom .. März 2017 eine gemeinsame elterliche Beratung beim Jugendamt und begleiteter Umgang zwischen dem Kläger und seiner Tochter vereinbart worden. Der begleitete Umgang habe im Mai 2017 begonnen. In der Zeit von Februar 2018 bis Mai 2019 hätten wöchentlich Umgangstermine für ein bis zwei Stunden stattgefunden. Auf Antrag des Klägers seien die Umgangstermine vom Amtsgericht - Familiengericht – am ... November 2019 auf zwei wöchentliche Umgangstermine, jeweils mittwochs und samstags für zwei Stunden ausgeweitet worden. Nach den glaubhaften Angaben der Kindsmutter in der mündlichen Verhandlung hätten die Termine seitdem regelmäßig stattgefunden und seien spätestens ab Sommer 2022 auf jeweils drei Stunden erweitert worden. Die Termine und Zeiten würden regelmäßig auch individuell zwischen den Eltern abgestimmt. Der Kläger erscheine pünktlich zu den vereinbarten Terminen. Die islamischen Feiertage verbringe das Kind abwechselnd beim Kläger und der Kindsmutter. Ausweislich der vom Kläger im Klageverfahren vorgelegten Lichtbilder, seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung und der Ausführungen der Kindsmutter in der mündlichen Verhandlung unternehme der Kläger eine Vielzahl von Aktivitäten mit seiner Tochter. Sie würden gemeinsam einkaufen gehen, würden essen gemeinsam und spielen. Er begleite sie zum Karateunterricht. Der Umstand, dass er keinen Unterhalt für seine Tochter zahle, stehe einer gelebten Vater-Kind-Beziehung per se nicht entgegen. Im Übrigen übernehme er auch dadurch Verantwortung für seine Tochter, dass er ihr Spielsachen und vereinzelt Kleidung besorge. Er nehme regelmäßig am Leben und Aufwachsen seiner Tochter teil. Unter Berücksichtigung dessen sei ihm eine Trennung von

seiner Tochter in dem streitgegenständlichen Zeitraum von März 2019 bis Juni 2023 angesichts des jungen Alters des Kindes von drei bis sieben Jahren unzumutbar gewesen. Er habe bereits seit dem zweiten Lebensjahr regelmäßig wöchentlich persönlichen Kontakt zu seiner Tochter gepflegt. Gerade in den sehr frühen Kinderjahren, in denen sich die Tochter befunden habe, fänden Prägungen auf Personen statt, die durch eine Unterbrechung des regelmäßigen Umgangs verhindert oder gestört werden können. Es sei daher zu befürchten gewesen, dass bei einer Trennung von ihrem Vater schneller den Bezug zu ihm verloren hätte, als dies bei einem großen, verständigen Kind der Fall gewesen wäre.

- 13 Im Hinblick auf das Alter des Kindes und das Kindeswohl sei dem Kläger auch eine Ausreise zur Nachholung des Visumverfahrens nicht zumutbar gewesen. Der Trennungszeitraum sei nicht absehbar gewesen und es sei mit einer längerfristigen Trennung von seiner Tochter zu rechnen gewesen. Ausweislich der aktuellen Angaben auf der Internetseite der deutschen Botschaft in Tunis seien allein für den Termin zur Beantragung des erforderlichen Visums zur Familienzusammenführung mehr als zwölf Monate Wartezeit einzuplanen. Dass in der maßgeblichen Zeit von März 2019 bis Juni 2023, in der auch die weltweiten Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie gegolten hätten, wesentlich kürzere Wartezeiten bestanden hätten, sei zweifelhaft. So habe die Wartezeit für einen Termin zur Visumbeantragung auch Anfang April 2021 noch 32 Wochen betragen. Auch bei diesem Zeitraum habe es sich in Hinblick auf das Alter des Kindes um eine unzumutbare längerfristige Trennung gehandelt. Eine Verkürzung der Frist beispielsweise durch Einholung einer Vorabzustimmung durch die Beklagte sei nicht in Betracht gekommen, da sie schon den Grund für die Visumerteilung - die schützenswerte familiäre Beziehung des Klägers zu seiner Tochter - in Abrede gestellt habe.
- 14 Auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG lägen vor. Soweit der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum durch die von ihm ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht genügend Einkommen erzielt habe, um seinen Lebensunterhalt zu sichern, sei von einer Anwendung dieser Voraussetzung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abzusehen. Das der Beklagten diesbezüglich zustehende Ermessen sei in Hinblick auf das Gewicht der familiären Bindungen des Klägers zu seiner Tochter im hier vorliegenden Einzelfall auf Null reduziert. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG erfüllt seien. Die Abschiebung des Klägers sei seit dem 6. September 2016 und damit deutlich mehr als 18 Monate ausgesetzt gewesen. Zwar sei in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass das mit der Regelung des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG verfolgte Ziel des Gesetzgebers, sog. Kettenduldungen zu vermeiden, keine selbständige, von den besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen unabhängige Anspruchsgrundlage für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels bilde und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen auch bei einem Regelanspruch nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG grundsätzlich erfüllt sein

müssten. Allerdings sei bei der - im Rahmen der Ermessensentscheidung über ein Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen - durchzuführenden umfassenden Interessenabwägung in Hinblick auf die Gewichtigkeit der öffentlichen und privaten Interessen auch die gesetzgeberische Intention, Kettenduldungen nach Möglichkeit zu vermeiden, einzubeziehen.

- 15 Auch im Fall des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG könne die Ausländerbehörde nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen absehen. Die „Soll-Regelung“ in § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG schlage nicht auf die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG durch.
- 16 Aufgrund des hohen Gewichts der verfassungs- und menschenrechtlich geschützten familiären Beziehung des Klägers zu seiner Tochter und des Umstands, dass die familiäre Lebensgemeinschaft vorliegend nur im Bundesgebiet geführt werden könne, würden im vorliegenden Einzelfall einwanderungspolitische Belange mit Blick auf das Kindeswohl zurückgedrängt. Es überwiege das private Interesse des Klägers und seiner Tochter an der weiteren Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft die hier nicht vollständig gelingende Sicherung des Lebensunterhalts des Klägers. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass der Kläger in dem gesamten Zeitraum einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, sein Einkommen kontinuierlich erhöht habe und weiterhin arbeite. Ihm seien ab September 2021 mit Ausnahme der Unterbringung in einer Einrichtung wegen übersteigendem Einkommen keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr ausgezahlt worden. Die Beklagte dringe mit ihrem Einwand, dass der Kläger einer Vollzeittätigkeit hätte nachgehen können, da der Umgang mit dem Kind sich auf sechs Stunden pro Woche beschränkt habe, bei einer hier zuletzt überwiegenden Lebensunterhaltssicherung nicht durch. Das Ermessen der Beklagten könne daher rechtmäßig nur dahingehend ausgeübt werden, dass von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werde.
- 17 Soweit der Kläger in dem Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 22. November 2021 nicht im Besitz eines gültigen tunesischen Passes gewesen sei, sei im hier vorliegenden Einzelfall das durch § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen der Beklagten, von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abzusehen, auf Null reduziert gewesen. Auch insoweit überwiege das private Interesse des Klägers und seiner Tochter an der weiteren Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft eine nur zeitweise vorliegende Passlosigkeit des Klägers. Er sei in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2021 und sei seit dem 23. November 2021 im Besitz eines tunesischen Passes gewesen. Dabei sei seine Identität bereits seit der Abgabe seines alten (bis zum 31. Januar 2021 gültigen) tunesischen Passes am 13. Oktober 2016 geklärt und die Vorlage eines weiteren Passes dafür nicht erforderlich gewesen.

Nachdem die Beklagte ihn am 29. März 2021 schriftlich zur Vorlage eines gültigen Passes aufgefordert und ihm hierfür seinen abgelaufenen Pass ausgehändigt habe, habe der Kläger am 25. November 2021 den aktuellen Pass bei der Beklagten hinterlegt. Zwar habe er damit die ihm von der Beklagten bis zum 28. September 2021 eingeräumte Frist zur Vorlage eines gültigen Passes um knapp zwei Monate überschritten, aber es sei zu bedenken, dass er ausweislich der Angaben auf der Internetseite der Botschaft der tunesischen Republik in Berlin ohne Vorlage des abgelaufenen Passes keinen neuen Pass habe beantragen können. Er habe nach Aushändigung des abgelaufenen Passes am 13. Juli 2021 und damit innerhalb der von der Beklagten eingeräumten Frist bei der Botschaft der tunesischen Republik in Berlin einen neuen Pass beantragt und damit alles Erforderliche unternommen, um einen gültigen Pass zu erlangen. Darüber hinaus sei das öffentliche Interesse an der Passbeschaffung im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen eher gering zu gewichten.

- 18 Der Erteilung des Aufenthaltstitels habe im streitgegenständlichen Zeitraum auch kein Ausweisungsinteresse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG a.F. entgegengestanden, was die Vertreterin der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2024 ausdrücklich erklärt habe.
- 19 Auch der Umstand, dass der Kläger nicht entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG mit dem erforderlichen Visum, sondern als Asylsuchender eingereist sei, stehe der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG a. F. könne von der Visumpflicht abgesehen werden. Auch insoweit sei das der Beklagten zustehende Ermessen in Hinblick auf die geschützte familiäre Beziehung auf Null reduziert. Denn auch die Ausreise zur Durchführung des Visumverfahrens sei dem Kläger unzumutbar gewesen. Er habe das Visumverfahren in Bezug auf den Familiennachzug auch nicht bewusst umgangen. Schließlich liege auch kein atypischer Ausnahmefall gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG vor.
- 20 2. Die Beklagte zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.
- 21 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit

schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang eines nachfolgenden Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).

- 22 Das Vorbringen der Beklagten ist nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Frage zu stellen. Zur Begründung führt sie mit Schriftsatz vom 19. August 2024 zusammengefasst aus:
- 23 Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass bei Vorliegen einer schützenswerten familiären Lebensgemeinschaft das bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auszuübende Ermessen auf Null reduziert sei, begründe ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung.
- 24 Die konkreten Umstände des Einzelfalls seien nicht berücksichtigt worden. Vielmehr habe die Annahme einer schützenswerten Vater-Tochter-Beziehung per se mit Verweis auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Absehen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung geführt. Es fehle an einer nachvollziehbaren Begründung, woraus sich die Ermessensreduzierung auf Null ergebe. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Beschluss vom 30. Juli 2021 (- 19 ZB 21.738 -), den die Beklagte auszugsweise wiedergibt, eine grundsätzliche Ermessensreduzierung auf Null verneint. Auch aus der Kommentarliteratur („Zeitler, HTK-AuslR / § 5 AufenthG / Abs. 3, Rz 12, Stand: 18.06.2024“) ergebe sich, dass im Rahmen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG Ermessen auch beim Vorliegen einer familiären Lebensgemeinschaft auszuüben sei. Der Schutz der familiären Lebensgemeinschaft sei bei der Anwendung offener Tatbestände und der Ausübung des Ermessens entsprechend seinem Gewicht in die Erwägungen einzustellen und angemessen zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber sehe in der Lebensunterhaltssicherung eine Erteilungsvoraussetzung von grundlegendem staatlichen Interesse und zugleich die wichtigste Voraussetzung, um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern. Das öffentliche Interesse an der Schonung der Sozialkassen, welches das Verwaltungsgericht unerwähnt lasse, und das private Interesse am Schutz der familiären Lebensgemeinschaft stünden sich gegenüber. Das Verwaltungsgericht erwähne die konkreten Lebensumstände des Klägers nur hilfsweise. Es sei nicht sachgerecht, wenn lediglich das Bestehen der familiären Lebensgemeinschaft zum Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung führe. Vielmehr müssten zusätzliche Umstände, die hier nicht vorlägen, hinzutreten, wie beispielsweise, dass der Ausländer alleinerziehend sei und

über keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit verfüge, oder ein erhöhter Pflegebedarf des Kindes oder gesundheitliche Beschwerden. Der Kläger sei hingegen vollumfänglich erwerbsfähig (gewesen) und könne keine Umstände geltend machen, wegen derer ihm eine bedarfsdeckende Lebensunterhaltssicherung nicht möglich gewesen sei.

- 25 Es könne von dem Kläger als abgelehnten Asylbewerber verlangt werden, ausreichende Anstrengungen zur Lebensunterhaltssicherung zu unternehmen oder Umstände darzulegen, welche ihn daran hinderten. Die gänzliche Zurückstellung des öffentlichen Interesses an der Schonung der Sozialkassen bei eigenverantwortlicher Familiengründung auf ungesicherter Basis (vgl. BayVGh, a. a. O. Rn. 21) - sowohl aufenthaltsrechtlich als auch finanziell - und die Intention des Gesetzgebers, für abgelehnte Asylbewerber gesteigerte Anforderungen an den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, sofern keine vorherige Ausreise erfolgt sei, sei fehlerhaft. Es widerspreche § 25 Abs. 5 AufenthG und § 10 Abs. 3 AsylG, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft dazu führe, bei § 25 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen. § 25 Abs. 5 AufenthG sei eine Auffangnorm. Die eigentliche Anspruchsgrundlage zur Ausübung des Umgangs des nicht personensorgeberechtigten ausländischen Elternteils nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG sei wegen der Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 3 AufenthG gesperrt. Zweck des § 10 Abs. 3 AufenthG sei es, dass erfolglose Asylbewerber nur eingeschränkt die Möglichkeit hätten, einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Es solle dem Missbrauch des Asylverfahrens zu asylverfahrensfremden Zwecken entgegenwirkt werden. Grundsätzlich solle es keine Möglichkeit geben, im Wege eines unbegründeten Asylbegehrens einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlangen, was durch die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Rechtsanwendung unterlaufen werde.
- 26 Schließlich führe die Versagung der Aufenthaltserlaubnis auch nicht zwangsläufig zur Rückführung in das Herkunftsland. Es unterbleibe vielmehr die Legalisierung des Aufenthalts. Die Eingriffsqualität erreiche kein unverhältnismäßiges Gewicht und sei in Hinblick auf das dargelegte öffentliche Interesse vertretbar. Der Schutz der familiären Lebensgemeinschaft werde über die Aussetzung der Abschiebung gewährt. Es begegne auch ernstlichen Zweifeln, wenn das Verwaltungsgericht auf das Ziel des Gesetzgebers, Kettenduldungen zu vermeiden, abstelle. Denn die Gefahr von Kettenduldungen bestehe nicht, da dem Kläger am 21. Juni 2023 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt worden sei.
- 27 Die Rügen greifen nicht durch. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 28 2.1 Soweit die Beklagte geltend macht, dass das Verwaltungsgericht die konkreten Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigt habe und davon ausgegangen sei, dass eine gemäß Art. 6

Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK geschützte Vater-Tochter-Beziehung stets zum Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) führe, ist dies anhand der Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht erkennbar.

- 29 Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend erkannt, dass im Rahmen von § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine offene Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen, insbesondere wie sie in § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zum Ausdruck kommen, und den geschützten privaten Interessen des Ausländers vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Mai 2013 - 1 C 17/12 -, juris Rn. 31). Aus seiner Formulierung (vgl. S. 12 des Urteils), dass das „Ermessen (...) im hier vorliegenden Einzelfall auf Null reduziert ist“, ergibt sich, dass es, anders als von der Beklagten angenommen, gerade nicht davon ausgegangen ist, dass eine nach Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Vater-Tochter-Beziehung per se das öffentliche Interesse an einer gelingenden Lebensunterhaltssicherung überwiegt. Auch aus den weiteren auf S. 13 des streitgegenständlichen Urteils enthaltenen Darlegungen ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht die gebotene Einzelfallbetrachtung vorgenommen hat. Auch hier macht das Gericht deutlich, dass die einwanderungspolitischen Belange nur „im vorliegenden Einzelfall“ zurückgedrängt werden. Zudem stellt es in die Abwägungsentscheidung zutreffend ein, in welchem Umfang der Kläger der Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nicht gerecht wird. Es führt aus, dass der Kläger seinen Lebensunterhalt teilweise gesichert habe, im gesamten Zeitraum einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, mit dieser sein Einkommen kontinuierlich erhöht habe und weiterhin arbeite. Ferner führt es aus, dass er ab September 2021 keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr bezogen habe. Auch aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass sich das Gericht in einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Art und Weise damit auseinandergesetzt hat, inwieweit das öffentliche Interesse an einer Schonung der Sozialkassen durch den Aufenthalt des Klägers tangiert wurde.
- 30 2.2 Selbst wenn man das Vorbringen der Beklagten zu ihrem Gunsten so versteht, dass das Verwaltungsgericht das hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung bestehende öffentliche Interesse fehlerhaft zu niedrig gewichtet habe, ergibt sich aus ihrem Vorbringen nicht, dass es zu Unrecht davon ausgegangen sein könnte, dass das nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ausübende Ermessen in Hinblick auf die Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung auf Null reduziert war.
- 31 Das Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist nicht weiter gebunden (Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand: 124. EL, Juni 2022, § 5 Rn. 197). Erforderlich ist eine umfassende Interessenabwägung, bei der nach Ermessen darüber zu entscheiden ist, ob in Hinblick auf die Wichtigkeit der einschlägigen öffentlichen und privaten Interessen sowie der gesetzge-

berischen Intention, Kettenduldungen möglichst zu vermeiden, auf eine allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG verzichtet werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. Dezember 2014 - 1 B 19/14 -, juris Rn. 7). Da Art. 6 GG auch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt gewährt (BVerfG, Beschl. v. 5. Juni 2013 - 2 BvR 586/13 -, juris Rn. 12 m. w. N.), setzen sich auch gewichtige familiäre Belange nicht stets gegenüber gegenläufigen öffentlichen Interessen durch (BVerfG, Beschl. v. 23. Januar 2006 - 2 BvR 1935/05 -, juris Rn. 23; SächsOVG, Beschl. v. 27. März 2024 - 3 B 78/23 -, juris Rn. 23). Die in Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet jedoch dazu, im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung die bestehenden familiären Bindungen im Bundesgebiet entsprechend ihrem Gewicht zur Geltung zu bringen (BVerfG, Beschl. v. 5. Juni 2013 a. a. O. m. w. N.). Zudem sind in die Abwägung auch die Gründe einzustellen, aufgrund derer die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen (BVerwG, Urt. v. 14. Mai 2013 - 1 C 17/12 -, juris Rn. 31). Neben der Frage nach der Verantwortlichkeit und dem Maß der Vorwerfbarkeit für die Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung (vgl. Funke-Kaiser, a. a. O. Rn. 198) ist dabei auch in den Blick zu nehmen, in welchem Umfang der Ausländer den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht gerecht wird. Gerade bei der Frage, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, ist ein maßgeblicher Aspekt, in welchem Umfang dies nicht gelingt. Gelingt dies nur in geringen Umfang nicht, erweist sich der hinter der Forderung nach einer Lebensunterhaltssicherung stehende öffentliche Belang grundsätzlich zunächst von geringerem Gewicht im Rahmen des Abwägungsvorgangs. Ob er dennoch überwiegt, hängt von dem Gewicht der privaten Belange ab, auf die sich der Ausländer für seinen weiteren Aufenthalt beruft.

- 32 Demgegenüber spielt es im Rahmen dieses Abwägungsvorgangs keine Rolle, ob der Ausländer bei Versagung der begehrten Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch auf Duldung hat. Eine solche Betrachtungsweise würde dem Geltungsgehalt des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG nur unzureichend gerecht und stünde im Widerspruch zur Systematik des Aufenthaltsgesetzes. So ist gerade die Schaffung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG Ausdruck der gesetzgeberischen Entscheidung, dass dem Fall einer Unmöglichkeit der Ausreise nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht nur durch Aussetzung der Abschiebung, sondern auch durch die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels begegnet werden kann (Wittmann, in: GK-AufenthG, Stand: 114. EL, August 2021, § 25 Rn. 360). Jedenfalls in ihrer durch den Gesetzgeber zumindest unwidersprochen geblieben Ausformung durch die Rechtsprechung (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 169) sichert die Norm damit auch die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen - auch in Bezug auf Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG -, soweit der Gesetzgeber hiervon bei der Schaffung der Regelungen zum Familiennachzug abgesehen hat (vgl. zum Ganzen: Wittmann, a. a. O. Rn. 357 ff.). Dies kann nicht dadurch unterlaufen werden,

dass der Ausländer zur Wahrung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG auf die Aussetzung seiner Abschiebung verwiesen wird (vgl. auch VGH BW, Beschl. v. 8. Juni 2021 - 11 S 3759/20 -, BeckRS 2021, 14924, Rn. 21 f.).

- 33 Ausgehend von diesen Maßstäben ergibt sich auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen ist, der Abwägungsspielraum habe sich im hier zu beurteilenden Einzelfall dergestalt verdichtet, dass unter Berücksichtigung der konkret-individuellen Umstände des Klägers als rechtmäßige Entscheidung ausschließlich das Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in Betracht kam. So hatte das Gericht, wie es im Rahmen eines Abwägungsvorgangs geboten ist, nicht nur auf das Gewicht der privaten Belange des Klägers abgestellt, sondern zumindest sinngemäß dargelegt, in welchem Umfang das öffentliche Interesse an einer Schonung der Sozialkassen beeinträchtigt ist. Dabei hat es, wie bereits ausgeführt, festgestellt, dass diesem Belang hier deswegen geringeres Gewicht beizumessen sei, weil der Kläger im gesamten Zeitraum einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, sein Einkommen kontinuierlich erhöht habe und weiterhin arbeite. Damit hat es entgegen der Annahme der Beklagten das öffentliche Interesse an der Schonung der Sozialkassen nicht gänzlich zurückgestellt, sondern diesem nur geringeres Gewicht beigemessen. Zugleich hat es festgestellt, dass die geschützte Vater-Kind-Beziehung, deren Bestehen die Beklagte mit ihrem Zulassungsvorbringen nicht mehr in Abrede stellt, vorliegend auch in Hinblick auf das niedrige Lebensalter der Tochter des Klägers ein besonders hohes Gewicht zukam.
- 34 Dass das Verwaltungsgericht bei seiner Abwägungsentscheidung fehlerhaft vorgegangen sein könnte, ist dem Vorbringen der Beklagten ebenfalls nicht zu entnehmen. Entgegen der Behauptung der Beklagten wäre die Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null insbesondere nicht nur bei einem Hinzutreten der von der Beklagten genannten „zusätzliche(n) Umstände(n)“ vertretbar gewesen. Grundsätzlich ist die Annahme der Beklagten jedoch zutreffend, dass auch bei humanitären Aufenthaltstiteln keine Veranlassung dazu besteht, die Sicherung des Lebensunterhalts durch Sozialleistungen hinzunehmen, und es des Vorliegens individueller Besonderheiten bedarf, um von der Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung abzusehen (Funke-Kaiser, a. a. O. § 5 Rn. 201 m. w. N.). Allerdings ist es, wie ausgeführt, nicht nur denkbar, dass ein atypischer Belang (zusätzlicher Umstand) hinsichtlich des privaten Interesses an der Vater-Tochter-Beziehung vorliegt, sondern es ist auch die Intensität der Beeinträchtigung der öffentlichen Belange zu betrachten. Ist diese gering, spricht mehr dafür, dass es auf der Seite der privaten Interessen keiner besonderen Umstände bedarf. Letztlich können hier aber, wie ausgeführt, keine allgemein gültigen Maßstäbe aufgestellt werden. Die

vom Verwaltungsgericht vorgenommene Einzelfallgewichtung ging insoweit jedenfalls vertretbar von dem richtigen Maßstab aus und war ausgehend von diesem zudem nachvollziehbar begründet.

- 35 Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass sich das Verwaltungsgericht nicht mit den Gründen für die nicht vollständig gelingende Lebensunterhaltssicherung auseinandergesetzt und insbesondere nicht geprüft hat, inwieweit sie auf ein Verhalten des Klägers zurückgeht und ob ihm eine Vollzeittätigkeit möglich gewesen wäre. Denn das Gericht hat diese Erwägungen gleichwohl zum Bestandteil seines Abwägungsvorgangs gemacht. Wie sich aus seinen Ausführungen ergibt, waren sie jedoch nicht von solchem Gewicht, dass sie die nach Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Belange überwiegen hätten können, so dass es auch die weitere Aufklärung der genauen Umstände für eine unterlassene Vollzeiterwerbstätigkeit dahingestellt sein lassen konnte.
- 36 Schließlich hat das Verwaltungsgericht auch keinen sachfremden Belang berücksichtigt, indem es auch auf das Ziel des Gesetzgebers verwiesen hat, Kettenduldungen zu vermeiden. Dass dem Kläger am 21. Juni 2023 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt worden war, kann für den hier maßgeblichen Zeitraum schon deswegen keine Rolle spielen, weil dem Kläger anderenfalls die lange Verfahrensdauer zum Nachteil gereichen würde. Im Übrigen kann dieser Aspekt auch deswegen dahinstehen, da dem Kläger, wie vom Verwaltungsgericht ausgeführt, auch unabhängig von diesem Aspekt aufgrund der Schutzwirkungen von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen war.
- 37 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 38 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).